

Satzung für die Jugendbetreuungsstätte Schweinfurt Euerbacher Straße

vom 26.02.1976 (Amtsbl. S. 51)

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05.12.1973 i.d.F. vom 26.03.1974 (GVBl. S. 109) erlässt die Stadt Schweinfurt folgende

S a t z u n g

§ 1

Die Jugendbetreuungsstätte Schweinfurt, Euerbacher Straße, ist Eigentum der Stadt Schweinfurt und wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt vertreten. Mit der Verwaltung der Betreuungsstätte ist das Stadtjugendamt Schweinfurt beauftragt.

§ 2

Die Betreuungsstätte wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Stadt erstrebt hierdurch keinen Gewinn; sie verfolgt nur gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendpflege gefördert werden soll.

§ 3

Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt erhält keinerlei Gewinn in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Betreuungsstätte.

Bei Auflösung der Jugendbetreuungsstätte darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Stadt und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Betreuungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.